



**Volksabstimmung  
vom 9. Februar 2003  
Erläuterungen  
des Bundesrates**

**1** **Volksrechte**

**2** **Kantonale Beiträge  
an Spitalbehandlungen**

# Worum geht es?

1

**Erste Vorlage**  
**Änderung der Volksrechte**

2

**Zweite Vorlage**  
**Dringliches Bundesgesetz**  
**über die Anpassung der kantonalen Beiträge**  
**für die innerkantonalen stationären Behandlungen**  
**nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Bundesrat und Parlament wollen mit der «allgemeinen Volksinitiative» ein zusätzliches Volksrecht einführen. 100 000 Schweizerinnen und Schweizer können damit nicht nur Verfassungsänderungen, sondern neu auch Gesetzesänderungen anregen. Ausserdem wird die Mitwirkung des Volkes in der Aussenpolitik durch eine Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums verstärkt. Gleichzeitig sollen verschiedene Mängel der heutigen Volksrechte beseitigt werden.

**Erläuterungen** 4–7  
**Abstimmungstext** 8–9

Auch bei einer Behandlung in der Halbprivat- oder Privatabteilung eines subventionierten Spitals müssen sich die Kantone an den Kosten der obligatorisch versicherten Leistungen beteiligen. Dies hat das Eidgenössische Versicherungsgericht klargestellt. Müsste dieses Urteil sofort und vollständig umgesetzt werden, so gerieten die Kantone in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Das Parlament hat dieses Problem mit einem dringlichen Bundesgesetz entschärft. Es sieht einen stufenweisen Übergang zur gesetzmässigen Beteiligung der Kantone an den Kosten vor und stellt eine geordnete Umsetzung sicher. Gegen das Gesetz ist das Referendum ergriffen worden.

**Erläuterungen** 10–15  
**Abstimmungstext** 12

# Erste Vorlage

## Änderung der Volksrechte

# 1

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002 über die Änderung der Volksrechte annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 102 zu 67 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 32 zu 7 Stimmen.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ Eine sinnvolle Reform

Mit der Initiative und dem Referendum haben die Schweizerinnen und Schweizer die Möglichkeit, ihren Staat direkt mitzugestalten. In keinem anderen Land verfügt das Volk über eine derart breite Palette von Mitwirkungsmöglichkeiten, und in keinem anderen Land werden diese so häufig genutzt wie in der Schweiz. Ziel der jetzt vorgeschlagenen Verfassungsrevision ist eine Verstärkung dieser Volksrechte.

## ■ Die wichtigsten Neuerungen

Die Reform umfasst vor allem zwei Neuerungen: Mit der «allgemeinen Volksinitiative» können 100 000 Schweizerinnen und Schweizer anregen, dass die Verfassung oder Gesetze geändert werden. Das Parlament hat danach die Aufgabe, die Vorschläge sachgerecht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe umzusetzen. Missachtet es Inhalt und Zweck einer «allgemeinen Volksinitiative», so kann eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

Die zweite Neuerung bringt eine Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums: Neu können alle Staatsverträge, die «wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert», mit 50 000 Unterschriften zur Abstimmung gebracht werden.

Die bestehenden Volksrechte werden durch diese Neuerungen ergänzt, jedoch nicht beeinträchtigt.

## ■ 100 000 Unterschriften für alle Initiativen

Das Parlament diskutierte darüber, ob die Unterschriftenzahl bei Initiativen zu erhöhen sei. Es beschloss jedoch, die geltende Zahl beizubehalten. Gegen die Erhöhung sprach insbesondere, dass das Sammeln von Unterschriften vor den Abstimmungslokalen schwieriger geworden ist, weil immer mehr brieflich abgestimmt wird. Das Parlament entschied sich auch dagegen, die «allgemeine Volksinitiative» durch tiefere Unterschriftenzahlen zu bevorzugen.

## ■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten die vorliegende massvolle Reform der Volksrechte. Sie bringt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mehr Möglichkeiten, um auf die Gesetze und auf die Aussenpolitik Einfluss zu nehmen.

# Stellungnahme des Bundesrates

# 1

**Die Volksrechte – Initiative und Referendum – geben den Schweizerinnen und Schweizern vielfältige Möglichkeiten, auf unser Staatswesen Einfluss zu nehmen. Diese Rechte sollen verstärkt und punktuell verbessert werden. Der Bundesrat befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Volksrechte namentlich aus folgenden Gründen:**

## ■ Nur Grundlegendes in die Verfassung

Seit längerer Zeit wird bemängelt, dass die Stimmberechtigten nur Initiativen auf Änderung der Bundesverfassung einreichen können, nicht aber solche zur Änderung von Gesetzen. Oft betreffen Verfassungsinitiativen Fragen, die eigentlich nicht auf Ebene der Verfassung, sondern eine Stufe tiefer in einem Gesetz oder gar in einer Verordnung geregelt werden sollten. Die Verfassung droht deshalb mit Bestimmungen durchsetzt zu werden, die nicht dorthin gehören. Das neue Volksrecht, die «allgemeine Volksinitiative», ist Verfassungs- und Gesetzesinitiative in einem. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass wichtige Entscheide nicht nur auf Verfassungsstufe, sondern auch auf Gesetzesstufe gefällt werden.

## ■ Die «allgemeine Volksinitiative» hat Vorteile

Die Stimmberechtigten können mit dem neuen Instrument, das seit 1977 bereits sechs Kantone eingeführt haben, ihre Anliegen in Form der allgemeinen Anregung unterbreiten. Sie können auch anregen, überflüssig gewordene Gesetze aufzuheben. Das Parlament setzt die Anliegen in Änderungen der Verfassung oder von Gesetzen um. Somit trägt das neue Volksrecht dazu bei, die Verfassungsgebung auf die wirklich grundlegenden Fragen unseres Staates zu beschränken und den direktdemokratischen Einfluss auf die Gesetzgebung zu verbessern. Änderun-

gen der Verfassung bedürfen weiterhin der Mehrheit des Volkes und der Stände. Falls das Parlament eine Anregung aber auf der Gesetzesstufe verwirklicht, ist eine Volksabstimmung nur nötig, wenn 50 000 Stimmberechtigte dies mit einem Referendum verlangen. Über Unbestrittenes muss somit nicht abgestimmt werden.

### ■ Mehr Mitwirkung bei Staatsverträgen

In den vergangenen Jahren hat das internationale Recht an Bedeutung gewonnen. Unser innerstaatliches Recht wird immer häufiger durch Völkerrecht und durch Staatsverträge geprägt. Die Stimmberechtigten konnten sich aber bisher zum internationalen Recht nicht im gleichen Masse äussern wie zu Landesrecht. So waren beispielsweise gewisse Staatsverträge nicht dem fakultativen Referendum unterstellt, die Gesetze, welche ihren Inhalt in Landesrecht umsetzten, jedoch schon. Es ist daher notwendig, die Mitwirkungsmöglichkeiten bei Staatsverträgen zu erweitern. Die Aussenpolitik wird damit demokratisch besser verankert. Indem ein Staatsvertrag zusammen mit dem Umsetzungserlass als ein Paket behandelt werden kann, wird das Verfahren transparenter und schneller.

### ■ Widersinnige Abstimmungsergebnisse vermeiden

Abstimmungen über Initiativen mit Gegenentwurf können nach bisherigem Recht zu einer paradoxen Situation führen: Werden eine Volksinitiative und der Gegenentwurf in einer Volksabstimmung angenommen, so gelten trotzdem beide als abgelehnt, falls bei der Stichfrage die eine Vorlage das Volksmehr und die andere das Ständemehr auf sich vereinigt. Ein solches Ergebnis dürfte zwar sehr selten eintreten. Es würde aber nicht dem Volkswillen entsprechen. Darum soll diese Gefahr beseitigt werden.

### ■ Flexiblere Lösung

Inskünftig soll auch das Parlament bei seinen Abstimmungsempfehlungen zu Volksinitiative und Gegenentwurf nicht mehr eingeschränkt sein, sondern über die gleichen Möglichkeiten verfügen wie zum Beispiel Parteien, Verbände und andere Organisationen. Es gewinnt somit an Flexibilität und kann sowohl eine Initiative als auch den Gegenentwurf dazu gutheissen und erst bei der Stichfrage seine Präferenz ausdrücken.

### ■ Die Beratungen im Parlament

Das Parlament hat diese Reform der Volksrechte angenommen. Im Rahmen der Debatte wurden aber auch einige kritische Stimmen laut: Die Unterschriftenzahl für die «allgemeine Volksinitiative» müsse auf 70 000 gesenkt werden, damit dieses Instrument eine Chance habe. Das Prinzip der Gewaltenteilung werde verletzt, weil beim Bundesgericht Beschwerden eingereicht werden könnten. Die Möglichkeiten der Stimmberechtigten, sich differenziert zu äussern, seien eingeschränkt, weil das Parlament einen Staatsvertrag zusammen mit dem Gesetz als ein Paket zur Abstimmung bringen könne. Die Mehrheit des Parlaments hielt diese Einwände nicht für gerechtfertigt.

### ■ Eine massvolle Vorlage

Alle bewährten Elemente unserer Volksrechte bleiben erhalten. An den Unterschriftenzahlen wird nicht gerüttelt. Die Volksrechte werden gezielt verstärkt – namentlich in Bezug auf die Gesetzesebene und auf Staatsverträge. Die Belastung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger durch Abstimmungen dürfte sich nicht oder nur unwesentlich erhöhen.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte gutzuheissen.**

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte

vom 4. Oktober 2002

# 1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates  
vom 2. April 2001<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 2001<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 138 Abs. 1*

<sup>1</sup> 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.

*Art. 139* Formulierte Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

<sup>1</sup> 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

<sup>2</sup> Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

<sup>3</sup> Die Initiative wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

*Art. 139a* Allgemeine Volksinitiative

<sup>1</sup> 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung die Annahme, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.

<sup>2</sup> Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

<sup>3</sup> Ist die Bundesversammlung mit der Initiative einverstanden, so setzt sie diese durch eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung um.

<sup>4</sup> Die Bundesversammlung kann der Änderung im Sinne der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen. Die Änderung der Bundesverfassung und der Gegenentwurf werden Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, die Änderung der Bundesgesetzgebung und der Gegenentwurf werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>5</sup> Lehnt die Bundesversammlung die Initiative ab, so legt sie diese dem Volk zur Abstimmung vor. Wird die Initiative angenommen, so setzt die Bundesversammlung sie durch eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung um.

<sup>1</sup> BBI 2001 4803

<sup>2</sup> BBI 2001 6080



*Art. 139b* Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig ab über:

- a. die Volksinitiative oder die ihr entsprechende Änderung; und
- b. den Gegenentwurf der Bundesversammlung.

<sup>2</sup> Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

<sup>3</sup> Erzielt bei angenommenen Verfassungsänderungen in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, so tritt die Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

*Art. 140 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und b*

<sup>2</sup> Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a<sup>bis</sup>. die Gesetzesvorlage samt Gegenentwurf der Bundesversammlung zu einer allgemeinen Volksinitiative;
- b. die von der Bundesversammlung abgelehnten allgemeinen Volksinitiativen;

*Art. 141 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d Ziff. 3 sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

- d. völkerrechtliche Verträge, die:
  3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 141a* Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen

<sup>1</sup> Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem obligatorischen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Verfassungsänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

<sup>2</sup> Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem fakultativen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

*Art. 156 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stände kommen über:

- a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative;
- b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen allgemeinen Volksinitiative;
- c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;
- d. den Voranschlag oder einen Nachtrag.

*Art. 189 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Es [das Bundesgericht] beurteilt Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer allgemeinen Volksinitiative durch die Bundesversammlung.

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten. Artikel 189 Absatz 1<sup>bis</sup> bleibt bei Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup> über die Reform der Justiz in Kraft.

# Zweite Vorlage

## Kantonale Beiträge an Spitalbehandlungen

# 2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie das Bundesgesetz  
vom 21. Juni 2002 über die Anpassung  
der kantonalen Beiträge für die inner-  
kantonalen stationären Behandlungen  
nach dem Bundesgesetz über die  
Krankenversicherung annehmen?**

Nationalrat und Ständerat haben dieses dringliche Bundesgesetz beide einstimmig gutgeheissen.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ Finanzierung der Spitalbehandlungen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung garantiert allen Patientinnen und Patienten die notwendigen Leistungen beim Aufenthalt im Spital. Die Kosten trägt aber nicht nur die Versicherung. Die Behandlung in der allgemeinen Abteilung wird von den Kantonen mitfinanziert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat nun klargestellt, dass die Kantone auch an die obligatorisch versicherten Behandlungen von Patientinnen und Patienten mit Zusatzversicherungen (Privat oder Halbprivat) einen Beitrag leisten müssen, wenn sie in einem subventionierten Spital behandelt werden. Bisher war dieser Anteil von der Zusatzversicherung übernommen worden.

## ■ Schwieriger Vollzug

Dieser Entscheid beendet einen langjährigen Streit zwischen Kantonen und Krankenversicherern. Allerdings würde der sofortige und vollständige Vollzug des Urteils die Kantone jedes Jahr insgesamt rund 700 Mio. Franken mehr kosten. Diese Ausgaben sind meist noch nicht budgetiert. Mit einem dringlichen Bundesgesetz hat das Parlament einen Ausweg aus dieser schwierigen Situation gefunden.

## ■ Was bringt das dringliche Bundesgesetz?

Das dringliche Bundesgesetz regelt den Übergang: Im Jahr 2002 müssen die Kantone 60 Prozent des Tarifs der allgemeinen Abteilung übernehmen, im Jahr 2003 dann 80 Prozent und im Jahr 2004 100 Prozent.

Dies ist eine Übergangslösung bis zur zweiten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Spitalfinanzierung von Grund auf neu regeln wird.

## ■ Warum das Referendum?

Der Krankenversicherer Assura hat das Referendum gegen das dringliche Bundesgesetz ergriffen, weil die Kantone ihren Anteil nur stufenweise und nicht sofort und vollumfänglich leisten müssen. Damit werde die Zusatzversicherung zu wenig und nicht rasch genug entlastet.

## ■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme des dringlichen Bundesgesetzes. Dieser ausgewogene Kompromiss ermöglicht die schrittweise Umsetzung des Gerichtsurteils. Ein Ja zum Gesetz stellt eine geordnete Umsetzung sicher und nimmt Rücksicht auf die Situation der Kantone.

# Abstimmungstext

## Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom 21. Juni 2002



*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 13. Februar 2002<sup>2</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. März 2002<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>4</sup> über die Krankenversicherung beteiligen sich die Kantone mit folgenden Beiträgen an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen von öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern:

- a. ab dem 1. Januar 2002 60 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- b. ab dem 1. Januar 2003 80 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- c. ab dem 1. Januar 2004 100 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals.

<sup>2</sup> Massgebend für die Höhe der kantonalen Beteiligung ist der Tag des Eintrittes in das Spital.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Spitäler stellen den Versicherern die um den Betrag der Kantonsbeteiligung reduzierte Rechnung zu.

<sup>2</sup> Die Regelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen den Spitälern und den Kantonen ist Sache der Kantone.

### Art. 3

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

SR 832.14

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2002 4365

<sup>3</sup> BBl 2002 5847

<sup>4</sup> SR 832.10





# Argumente des Referendumskomitees:

## «NEIN zur Ungleichbehandlung der Versicherten!

Alle Bürgerinnen und Bürger tragen mit den Steuern, die sie bezahlen, zur Finanzierung der Spitalbehandlungskosten bei. Denn an diesen Kosten müssen sich nach dem Krankenversicherungsgesetz, das seit dem 1. Januar 1996 in Kraft ist, die Kantone beteiligen. Dennoch haben sich die Kantone bisher geweigert, für die Versicherten in der Privatabteilung (Zimmer mit einem oder zwei Betten) eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals ihren Beitrag zu leisten.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in seinem Entscheid vom 30. November 2001 dieser unhaltbaren Ungleichbehandlung ein Ende gesetzt. Dennoch weigerten sich die Kantone immer noch, sämtliche Versicherten gleich zu behandeln. Unter dem Druck der Kantone hat das Parlament ein dringliches Bundesgesetz verabschiedet, das den erwähnten Entscheid des EVG umgeht. Das Gesetz gilt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 und ermöglicht es den Kantonen, sich ihrer vollen finanziellen Verantwortung zu entziehen; so werden die Zusatzversicherten gezwungen, Spitalkosten zu bezahlen, für die sie bereits mit ihren Steuern aufkommen.

Neben dieser nicht annehmbaren Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger hat dieser gesetzgeberische Taschenspielertrick aber noch weitere unerfreuliche Auswirkungen:

- **Verzicht auf Zusatzversicherungen**, da deren Prämien, die zu der immer teureren Grundversicherung hinzukommen, untragbar werden. Dazu kommt, dass ein Ausbau der allgemeinen Spitalinfrastruktur notwendig wird. Denn immer mehr Personen sehen sich gezwungen, auf ihre Zusatzversicherung für die Privatabteilung im Spital zu verzichten, wodurch mehr Versicherte in den Allgemeinabteilungen behandelt werden müssen. Der Ausbau dieser Abteilungen wiederum wird vollumfänglich aus den Steuern aller Steuerpflichtigen und den Krankenversicherungsprämien aller Versicherten finanziert werden.
- **Steigende Behandlungskosten in der allgemeinen Abteilung** und damit auch Erhöhung der Grundversicherungsprämien: Diese Kostensteigerung entsteht durch den Verlust von Spitaleinnahmen aus dem lukrativen Privatbereich (schätzungsweise mehr als eine Milliarde Franken jährlich), mit denen heute ein Grossteil der allgemeinen Spitalinfrastruktur subventioniert wird.
- **Zusatzversicherte fühlen sich ungerecht behandelt**: Die Versicherten verlieren ihr teuer erworbenes Recht auf freie Arzt- und Spitalwahl. Besonders empörend ist dies für ältere Menschen, die auf diesen Schutz am meisten angewiesen sind.

Aus all diesen und aus weiteren Gründen fordert das Referendumskomitee die Stimmberechtigten auf, sich hinter den Entscheid des EVG zu stellen und die Hinhaltetaktik des Parlaments abzulehnen. Stimmen Sie NEIN zum dringlichen Bundesgesetz vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge an Spitalbehandlungen.»

# Stellungnahme des Bundesrates

## 2

**Mit dem dringlichen Bundesgesetz wird der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts stufenweise umgesetzt und Rücksicht auf die finanzielle Situation der Kantone genommen. Das Gesetz ist eine vernünftige Kompromiss- und Übergangsregelung. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:**

### ■ **Kantone müssen bezahlen...**

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat Klarheit geschaffen. Es hat bestätigt, dass der Wohnsitzkanton und der Krankenversicherer bei jedem Aufenthalt in einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital einen Beitrag zu leisten haben, wenn es sich um eine obligatorisch versicherte Leistung handelt. Dies unabhängig davon, in welcher Abteilung die Behandlung erfolgt und ob die Person eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat. Was über die Grundversicherung hinaus geht (z. B. Komfort, Einzelzimmer, Arztwahl), wird weiterhin ausschliesslich von der Zusatzversicherung übernommen. Nach dieser höchstrichterlichen Klärung möchte der Bundesrat das Urteil nun zu Gunsten der Zusatzversicherten umsetzen, ohne das Risiko neuer Vollzugsprobleme einzugehen.

### ■ **...aber stufenweise**

Die sofortige und vollständige Umsetzung des Entscheids würde die Kantone vor erhebliche finanzielle Probleme stellen. Die zusätzlichen Kantonsausgaben von insgesamt rund 700 Millionen Franken pro Jahr, die dabei anfallen, sind in vielen Kantonen nicht budgetiert. Krankenversicherer und Kantone konnten sich nicht auf eine Übergangsregelung einigen. Deshalb hat das Parlament einen Kompromiss erarbeitet. Die stufenweise Anpassung der kantonalen Beiträge an die Spitalbehandlungskosten der Privat- und Halbprivatversicherten in den Jahren 2002, 2003 und 2004 ist

zweckmässig und entschärft die finanziellen Auswirkungen des Gerichtsentscheids auf die Kantone.

### ■ **Ausgewogener, praktikabler Kompromiss...**

Das dringliche Bundesgesetz ist ein breit abgestützter, ausgewogener und praktikabler Kompromiss, der den Interessen der Kantone und der Krankenversicherer Rechnung trägt. Wird er abgelehnt, so muss von neuem nach einer Lösung gesucht werden. Es ist zu befürchten, dass manche Kantone nicht in der Lage sind, die vollen geschuldeten Beiträge an Spitalbehandlungen kurzfristig zu finanzieren. Sollte diese Situation eintreten, so wären die Leidtragenden die Zusatzversicherten und die Krankenversicherer, die dann ihre Ansprüche mit Gerichtsverfahren durchsetzen müssten. Der Bundesrat teilt die Befürchtung der Kantone, dass sich erhebliche Vollzugsprobleme stellen könnten. Daher hält er dieses Gesetz für notwendig.

### ■ **... im Interesse der Zusatzversicherten**

Das seit dem 1. Januar 2002 geltende dringliche Bundesgesetz bringt den Zusatzversicherten einen konkreten Nutzen. Dieser ist schon kurzfristig spürbar: Im Jahr 2003 steigen die Spitalzusatzversicherungsprämien kaum oder gar nicht.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem dringlichen Bundesgesetz zuzustimmen.**

**PP  
Postaufgabe**

Retouren an  
die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den  
Stimmberechtigten, am 9. Februar 2003  
wie folgt zu stimmen:

■ **Ja** zur Änderung der Volksrechte

■ **Ja** zum Bundesgesetz über die  
Anpassung der kantonalen Beiträge  
für die innerkantonalen stationären  
Behandlungen nach dem Bundesgesetz  
über die Krankenversicherung

**Internet-Adresse:**  
**[www.admin.ch](http://www.admin.ch)**